Eingabe

an die

städtischen Kollegien in Altona

bei Uebersendung des

Genossenschafts-Statut

des

Altonaer Spar- und Bauvereins

von

B. Bleicken.

Altona.

Druck von Peter Meyer.

1892.

Anlagen:

1) Statut des Altonaer Spar- und Bauvereins.
2) Schreiben an den Herrn Reichskanzler Grafen von Caprivi betr. vorbereitende Maßregeln für die Einführung eines einheitlichen deutschen Volksrechts.

Den verehrlichen städtischen Kollegien habe ich im Juni 1890 eine Eingabe übersandt: betr. Bildung einer Bau- und Wohnungs-Genossenschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Mai 1889. Am Schluß derselben heißt es, daß bei den Voraussetzungen, von denen ausgegangen werde, und bei der großen Tragweite der Angelegenheit, um die es sich handle, eine Antwort nicht sofort erwartet werden könne.

Unter Bezugnahme auf diese Eingabe habe ich sodann im Juni 1891 dem Magistrat eine solche an den deutschen Reichstag übersandt: betr. vorbereitende Maßregeln für die Einführung eines einheitlichen deutschen Volksrechts. Am Schlusse des Begleitschreibens habe ich es dem Ermessen des Magistrats anheimgegeben, ob es zweckmäßig sein möchte, mit einer Berathung und Beschlußfassung der städtischen Kollegien hinsichtlich der in der erstgedachten Eingabe behandelten Angelegenheit solange zu warten, bis das Genossenschafts-Statut einer in der Bildung begriffenen Genossenschaft eingereicht sein werde. Seitens des Magistrats ist mir hierauf erwiedert worden, daß die Einreichung eines solchen Statuts allerdings für nothwendig erachtet werden müsse. Gegenwärtig bin ich nun in der Lage, das Statut des Altonaer Spar- und Bau-Vereins (Anlage I) vorzulegen, welcher sich auf meine Anregung als Genossenschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Mai 1889 gebildet hat.

Es wird zur Klarstellung der Sachlage dienlich sein, wenn zunächst berichtet wird, wie das Verfahren hinsichtlich der Eingabe an den Reichstag vom Juni v. J. gewesen ist und ferner sein wird. Auf meine Bitte wurde diese Eingabe der zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Heimstättengesetzes für das deutsche Reich gebildeten Kommission überwiesen. Bei der Begründung dieser Bitte ging ich davon aus, daß es zweckmäßig sein werde, beide Angelegenheiten gleichzeitig im Plenum des Reichstages zur Verhandlung gelangen zu lassen. Von dem Herrn Direktor beim Reichstage ist mir nun folgendes Schreiben zugegangen: „Die bei dem Reichstage eingebrachte Petition vom 23. Juni 1891 ist wegen Schlusses der Session nicht mehr zur Berathung und Beschlußfassung im Plenum des Reichstages gelangt, wovon ich Ew. Hochwohlgeboren mit dem Bemerken ganz ergebenst benachrichtige, daß der zur gefälligen Kenntnißnahme beigefügte Kommissionsbericht über den Entwurf eines Heimstättengesetzes für das

deutsche Reich gleichfalls unerledigt geblieben ist, und daß nach § 70 der Geschäftsordnung des Reichstages unerledigte Petitionen bei dem Beginn einer neuen Session ohne weitere Veranlassung nicht wieder aufgenommen werden können." (Unterschrift.) Daß diese Eingabe an den Reichstag wieder eingereicht werden wird, ist selbstverständlich. Bemerken darf ich dabei, daß der erste Theil der Schlußbitte, der von der Feststellung des Gesammtbetrages der Grundschuld im deutschen Reiche handelt, unverändert bleiben, während der zweite Theil einen etwas andern und zwar ungefähr folgenden Wortlaut haben wird:

> „Der Reichstag wolle die verbündeten Regierungen ersuchen, einen Gesetzentwurf ausarbeiten und vorlegen zu lassen, in dem die Verwendung der großen Kapitalien, die nach dem Gesetz betr. die Invaliditäts- und Alters-Versicherung vom 22. Juni 1889 angesammelt werden müssen (§ 21 und § 129 cit.), in der Weise geregelt wird, daß mindestens die Hälfte derselben an Genossenschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl und mit beschränkter Haftpflicht der Genossen (Gesetz vom 1. Mai 1889), deren Zweck die Erbauung und der Ankauf von Wohnhäusern in den Städten und die Errichtung von Heimstätten auf dem Lande ist, als eingetragene Grundschuld gegen einen mäßigen Zins, etwa 3½ %, dargeliehen werden soll unter der Bedingung, daß das Eigenthum an Wohnhäusern und Heimstätten für immer das der Genossenschaft bleibt, und unter der ferneren Bedingung, daß die zuständigen Gemeindeverbände die Rückbürgschaft für diese Schuld übernehmen."

„Unsere Entwicklung ist bei einem Wendepunkte angelangt: beim Uebergang aus der Region des Egoismus in die des Sittlichen . . . Wenn ich dem Leser den früher mitgetheilten Plan meiner Untersuchung in die Erinnerung zurückrufen darf, so bezweckte dieselbe, die leitenden Kräfte aufzusuchen und darzulegen, welche die Bewegung der Gesellschaft hervorrufen und unterhalten, und ich unterschied zwei Arten derselben: die egoistischen Hebel der sozialen Bewegung: Lohn und Zwang, und die nichtegoistischen oder die ethischen: Pflichtgefühl und Liebe." (Rudolf Ihering: Der Zweck im Recht). Und hier in diesem Zusammenhange möchte ich nun zunächst einige Worte anführen aus der Kaiserlichen Botschaft vom 17. No-

vember 1881. In dieser Botschaft, die man gegenwärtig wohl als eine solche von jenseits des Grabes, als ein Vermächtniß Kaiser Wilhelms I. bezeichnen darf, heißt es folgendermaßen: „Schon im Februar dieses Jahres (1881) haben Wir Unsere Ueberzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für Unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstag diese Aufgabe von Neuem ans Herz zu legen. . . Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine der schwierigsten, aber auch eine der höchsten Aufgaben eines jeden Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht." — Zu den wohlthätigsten Wirkungen der in dieser Botschaft angekündigten und gegenwärtig in Kraft getretenen gesetzgeberischen Maßregeln gehört es, meiner Ueberzeugung nach, daß es in nicht ferner Zeit klar, allgemein verständlich werden wird, wie die Lage der Dinge auf dem sozial-politischen Gebiete wirklich beschaffen ist. Und besonders förderlich in dieser Hinsicht wird es sein, daß die letzte und „schwierigste" dieser Maßregeln, die Invaliditäts- und Alters-Versicherung, durch das Gesetz vom 22. Juni 1889 reichsrechtliche Gültigkeit erlangt hat und am 1. Januar 1891 in Wirksamkeit getreten ist. Es beruht auf Lohn und Zwang. Alle, die Lohn zu zahlen oder zu empfangen haben, werden durch dieses Gesetz gezwungen, einen Beitrag zu leisten, zur Herbeischaffung der Mittel, die zur Erreichung seines Zweckes erforderlich sind. Im Wege des öffentlichen Rechts ist, man darf es wohl sagen, eine nahezu das ganze deutsche Volk umfassende große Genossenschaft gebildet worden, deren Mitglieder ihrer großen Mehrzahl nach Zahlung zu leisten haben zu Gunsten einer verhältnißmäßig kleinen aber bedürftigen Minderheit. Jedoch nur durch Zwang ist der Egoismus des Einzelnen überwunden worden; es sind also nicht die „ethischen Hebel der sozialen Bewegung", die hier angesetzt werden.

Faßt man nun das Vorstehende kurz zusammen, so ergiebt es sich, daß unser großer Rechtsgelehrter, daß Ihering, durchaus im Rechte ist, wenn er sagt: „unsre Entwicklung sei an einem Wendepunkte angelangt", zugleich aber auch, daß „der Uebergang aus der Region des Egoismus in die des Sittlichen" noch nicht vollzogen ist, aber vollzogen werden muß — koste es, was es wolle. Es ist, mit anderen Worten, die an sich so selbstverständliche, aber bei der herr-

schenden Begriffsverwirrung so sehr verdunkelte Wahrheit, daß eine soziale Reform, die eine wirkliche und gründliche sein soll, nicht in Form des öffentlichen Rechts, als „Staatssozialismus", sondern nur geschehen kann in Form des mißbräuchlich so genannten Privatrechts, des sozialen Volksrechts.

„Wenn es sich nun nachweisen ließe, daß in der Tiefe des nationalen Lebens noch immer eine selbstständige, schöpferische Kraft thätig geblieben ist, und daß sie, wenn auch unter sehr wechselnden Formen und mit oft geringem Erfolge, doch im Gegensatz zum fremden Rechte das nationale Element vertrete, so würden daraus die wichtigsten Folgerungen abzuleiten sein." (Georg Beseler: Juristenrecht und Volksrecht.) In der Ueberzeugung, „daß in der Tiefe des nationalen Lebens noch immer eine solche selbstständige, schöpferische Kraft" vorhanden ist, und ferner, daß es hohe Zeit ist, uns dieser Kraft bewußt zu werden, das national-deutsche Rechtsgefühl zu einer klaren und festen Rechtsüberzeugung zu erheben, habe ich im Juni v. J. die mehrfach gedachte Eingabe an den deutschen Reichstag eingereicht, werde sie in nächster Zeit wieder einreichen, und Sr. Majestät dem Kaiser und König eine Denkschrift überreichen: betr. Einführung eines einheitlichen deutschen Volksrechts. Und in dieser Ueberzeugung sind ferner auch die zur gefälligen Kenntnißnahme angelegte Eingabe an den Herrn Reichskanzler (Anlage II), und die vorliegende an die verehrlichen städtischen Kollegien geschrieben.

Es soll nunmehr nachgewiesen, oder richtiger, es soll kurz angedeutet werden, daß, wenn das Genossenschafts-Gesetz vom 1. Mai und das Gesetz betr. die Invaliditäts- und Alters-Versicherung vom 22. Juni 1889 in der in der Eingabe an den Reichstag erbetenen Weise mit einander in Verbindung, in Wechselwirkung gebracht werden, alsdann ein erster und entscheidender Schritt gethan ist auf dem Wege, auf dem das deutsche Volk in seinem Recht wieder zu sich selbst kommen kann und wird — „hinüber aus der Region des Egoismus in die des Sittlichen." Zu diesem Zwecke soll zunächst durch Anführung des § 848 des „Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich" festgestellt werden, wie der römisch-rechtliche Eigenthumsbegriff, der auch bei uns nahezu zur unumschränkten Herrschaft gelangt ist, in Wirklichkeit beschaffen ist. Der § 848 des „Entwurfs" lautet folgendermaßen: „Der Eigenthümer einer Sache hat das Recht, mit Ausschließung Anderer nach Willkür mit der Sache zu verfahren und über dieselbe zu verfügen, soweit nicht Beschrän-

kungen dieses Rechtes durch Gesetz oder durch Rechte Dritter begründet sind." — Also nach Willkür kann der Eigenthümer einer Sache mit ihr verfahren und über sie verfügen! Das ist das römische ius utendi et abutendi, das Recht eine Sache zu gebrauchen oder zu mißbrauchen. Das ist Recht ohne Pflicht. Und dadurch, daß dieses Eigenthum im einzelnen Falle durch Gesetz oder Rechte Dritter äußerlich beschränkt sein kann, wird es in sich nicht zu einem andern, gewinnt die Rechtsform einen sittlichen Lebensinhalt nicht.

Zu welchen Mißverhältnissen es geführt hat und immer weiter führen wird, wenn wir fortfahren, das römischrechtliche Eigenthumsprinzip auf den Grund und Boden anzuwenden, diesen der Willkürherrschaft des Einzelnen zu unterwerfen, ist ersichtlich aus einer statistischen Tabelle, die enthalten ist in einem gutachtlichen Berichte betr. die Wohnungsnoth der ärmeren Klassen in Deutschlands Großstädten, der dem im Jahre 1886 unter dem Vorsitz des Herrn Finanzministers Dr. Miquel in Frankfurt a. M. tagenden „Verein für Sozialpolitik" erstattet wurde.

Das Verhältniß der Wohnungsmiethe zum Einkommen.

Einkommenstufen M.	Die Miethe beträgt % vom Einkommen in						
	Berlin	Hamburg			Breslau	Leipzig	Dresden
	1876 (6170 Fälle)*	1868 (13 059 Fälle)	1874 (14 691 Fälle)	1882 (17 289 Fälle)	1880 (34 897 Fälle)	1875 (4021 Fälle)	1880 (30 825 Fälle)
bis 600		22,3	24,2	26,5	28,7	29,9	26,8
601 „ 1 200	24,7	18,8	20,9	23,5	21,0	21,2	18,4
1 201 „ 1 800	21,8	19,9	21,1	18,9	20,8	19,7	16,3
1 801 „ 2 400	21,6	20,3	20,9	19,5	19,1	20,4	15,9
2 401 „ 3 000	18,6	19,5	19,2	18,8	19,7	18,3	15,4
3 001 „ 3 600	21,3	19,6	19,0	17,9	19,8	16,9	15,3
3 601 „ 4 800	18,6	19,1	17,8	17,8	18,3	15,5	15,4
4 801 „ 6 000	17,9	18,6	17,4	18,3	18,3	15,4	14,6
6 001 „ 12 000	15,0	16,0	15,5	16,7	13,7	13,1	13,0
12 001 „ 30 000	11,7	11,5	10,8	12,2	8,9	8,4	9,9
30 000 „ 60 000	8,8	6,7	7,4	8,1	3,6	5,5	7,1
über 60 000	3,6	3,7	3,8	3,9	3,4	1,9	3,9

*) D. h. die der betr. Untersuchung zu Grunde gelegenen Fälle.

Sehr nützlich würde es sein, wie auch in der Eingabe an den Reichstag gesagt wird, der vorstehenden Tabelle eine solche über das Verhältniß der Einnahmen der verschiedenen Haushaltungen zu ihren Ausgaben für die in Gestalt von Nahrung und Kleidung als nothwendig zu bezeichnenden Lebensmittel zur Seite zu stellen. Es kann wohl nicht bezweifelt werden, daß hier ein ähnliches Mißverhältniß wie bei der Wohnungsmiethe sich herausstellen würde. Aber auch ohne eine solche Zusammenstellung sprechen jene Zahlen eine Sprache, die nicht länger überhört werden kann und darf. Zunächst ist hierbei zu beachten, daß die großen Einkommen zu einem nicht geringen Theil aus den Wohnungsmiethen erwachsen, die von den geringen Einkommen zu zahlen sind. Sodann ist darauf aufmerksam zu machen, daß diese mit sehr wenigen Ausnahmen aus Arbeitslohn bestehen, und ferner, daß, solange die Lebensverhältnisse der Arbeiter römisch-rechtlich geordnet werden, die Höhe des Lohnes lediglich von dem Einzelnen ausgehend bemessen, dabei garnicht die Frage in Betracht gezogen wird, ob der Arbeiter eine Familie zu ernähren hat oder nicht. Das Dasein der Großstädte, die immer größer werden, beruht auf den großen Fortschritten der Technik, der Naturbeherrschung. Aus den Zuständen in ihnen, wie sie sind und immer mehr werden, tritt es offensichtlich zu Tage, welche Wirkungen es hat, daß sich diese Fortschritte bisher in den Formen, unter dem Einfluß des römischen Rechts vollzogen haben, des Rechts „einer bei lebendigem Leibe in Fäulniß übergegangenen Welt“ (Rodbertus). Die Wirkung ist die, daß die Nation immer mehr in zwei einander im bittersten Hasse gegenüberstehende Klassen zerfällt, die der Besitzenden, die immer reicher, und die der nichts oder doch nur wenig Besitzenden, die immer ärmer werden. Und diese Klassentrennung geht, wofür in den Wohnungsverhältnissen der großen Städte ein so lehrreiches Beispiel gegeben ist, mitten hindurch durch den Kernpunkt alles wahren Kulturlebens. Die „sittlichen Fundamente des christlichen Volkslebens“ (Kaiserliche Botschaft), die nirgendwo anders liegen als in der Familie, dem Hause, sind mit Zerstörung bedroht. Das ist die soziale Revolution in ihrem tiefsten Grunde!

„Durch das römische Recht, aber über dasselbe hinaus, das ist der Wahlspruch, in dem für mich die Bedeutung des römischen Rechts für die moderne Welt liegt.“ (Ihering: Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung.) Ueber das römische Recht hinauf, das ist mein Wahlspruch — und ich will

jetzt einen Weg zeigen, auf dem wir auf die Höhe gelangen können. In dem Genossenschafts-Gesetz vom 1. Mai 1889 stehen wir auf dem Boden des sozialen deutschen Volksrechts, und in den Wohnungs- und Heimaths-Verhältnissen der großen, körperlich oder geistig arbeitenden Volksmassen ist, wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, ein Lebensverhältniß gegeben, welches dringend einer Reform bedarf. Daß eine solche in gründlicher, eingreifender Weise nicht durchgeführt werden kann durch Erlaß von lokalen Bau-Polizei-Verordnungen, oder etwa eines Reichs-Wohnungsgesetzes, oder durch Beschränkung der Freizügigkeit, darüber sollte man sich doch keinen Täuschungen hingeben. Und ebensowenig kann und wird es dadurch geschehen, daß einigen Wenigen aus den großen arbeitenden Volksmassen die Möglichkeit geboten wird, ein eigenes Wohnhaus zu erwerben. Einmal wird es sich dabei doch immer nur um eine sehr geringe Minderzahl handeln können, und sodann wird in dieser Weise auch noch kein Schritt gethan sein: „aus der Region des Egoismus hinüber in die des Sittlichen." Und das ist es, was nicht scharf genug hervorgehoben werden kann, an dem „Wendepunkte, bei dem wir in unserer Entwicklung angekommen sind." Wird es nun aber durch ein Reichsgesetz bestimmt, daß die großen Kapitalien, die nach dem Gesetz betr. die Invaliditäts- und Alters-Versicherung angesammelt werden müssen, Genossenschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl mit beschränkter Haftpflicht der Genossen, deren Zweck die Erbauung und der Erwerb von Wohnhäusern und die Errichtung von Heimstätten ist, zu einem mäßigen Zinsfuß unter der Bedingung dargelichen werden sollen, daß das Eigenthum an den Häusern und an den Heimstätten für immer das der Genossenschaft bleibt — dann ist damit die Möglichkeit gegeben, dem römischrechtlich-individualistischen ein deutschrechtlich-genossenschaftliches Eigenthum am Grund und Boden gegenüberzustellen. Und zwar wird es an der Stelle geschehen, wo ein solches Verfahren nach den Lebens-Verhältnissen und -Bedürfnissen unseres Volkes am dringendsten geboten ist. Nach dem römischen Recht, wie es in Folge der sogenannten französischen, in Wahrheit allgemeinen Revolution auch bei uns zur Herrschaft gelangt ist, ist der Eigenthümer „nach Willkür mit der Sache zu verfahren und über sie zu verfügen" (§ 848 des Entwurfs) berechtigt. Ein ganz entgegengesetztes Verfahren ist nun aber eine Wohnungs- und Heimstätten-Genossenschaft, deren Eigenthum ein deutsch-rechtliches ist, ihrem Zweck und Wesen nach, zu beobachten weniger berechtigt als vielmehr verpflichtet.

Von vornherein ist es hier ausgeschlossen, daß Grund und Boden und die auf ihm errichteten Gebäude zu einer Handelswaare werden. Und sodann muß das ganze Verfahren einer solchen Genossenschaft darauf gerichtet sein, mit allen ihr gesetzlich zustehenden Mitteln möglichst vielen Familien möglichst gute und billige Wohnungen zu verschaffen. Dem Recht am Grund und Boden ist wieder eine Pflicht zur Seite oder vielmehr, diese ist jenem vorangestellt. Die Rechtsform des Eigenthums hat wieder einen sittlichen Lebensinhalt gewonnen. Jedoch damit ist nur die eine Seite der großen Sache, um die es sich hier handelt, ins rechte Licht gestellt. „Eigenthum und Ehe sind die aller gesellschaftlichen Ordnung ein für allemal zu Grunde liegenden Ideen." (Ranke: Weltgeschichte.) So ist es! Aber welche von diesen Ideen soll in unserer deutschen Gesellschaftsverfassung die herrschende, die bei ihrer Ausgestaltung vorwaltende, bestimmende sein? Eigenthum oder Ehe? Das ist zugleich die weltbewegende „soziale Frage" in ihrem tiefsten Grunde. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, klären sich die chaotischen Vorstellungsmassen, die bisher mit diesen Worten verbunden werden, und von ihm aus ist deswegen auch der hier gegebene Fall ins Auge zu fassen. Bei der Bildung von Wohnungs- und Heimstätten-Genossenschaften wird man sich zunächst an alle diejenigen wenden, die eine Ehe geschlossen, eine Familie gegründet haben oder zu gründen gedenken. „Pflichtgefühl und Liebe" des deutschen Hausvaters und der deutschen Hausmutter werden anzurufen sein. Jedoch wenden wird man sich auch an solche, die vielleicht kein unmittelbares Interesse, aber soviel Liebe zu ihrem Volke haben, um sich verpflichtet zu fühlen, zu thun, was in ihren Kräften steht, zur Ueberwindung des unseligen Klassengegensatzes, der die Nation immer tiefer zerklüftet und mit dem Untergange bedroht. Und kann man sich dabei auf ein Reichsgesetz des angedeuteten Inhalts berufen, so wird es bei dem unverwüstlichen Familiensinn unseres deutschen Volkes nach beiden Seiten hin mit dem größten Erfolg geschehen. Wenn die „ethischen Hebel der sozialen Bewegung: Pflichtgefühl und Liebe" (Ihering) nur erst einmal in zweckmäßiger Weise und mit dem rechten Nachdruck angesetzt werden, dann wird es sich herausstellen, daß „in der Tiefe des nationalen Lebens noch immer eine selbstständige schöpferische Kraft thätig geblieben ist" (Beseler), die nur darauf wartet, daß wir uns ihrer klar und sicher bewußt werden, um uns über das römische Recht hinauf zu erheben, die uns befähigt, die revolutionären Mächte zu überwinden

und eine wirkliche und gründliche soziale Reform durchzuführen. Das national-deutsche Rechtsgefühl wird sich zu der festen Rechtsüberzeugung gestalten, daß nicht das Eigenthum, sondern die Ehe, die Familie, das christlich-germanische Haus, die „herrschende Idee," der Mittel- und Kernpunkt unserer gesellschaftlichen Ordnung sein soll. Das ist ein soziales deutsches Volksrecht, „welches hervorgegangen ist aus dem innersten Wesen der Nation selbst und ihrer Geschichte" (Savigny), eine Gesellschaftsverfassung, in welcher nach meiner auf Erfahrung und Wissenschaft beruhenden Ueberzeugung, auch die Rechtsformen der Arbeit wieder einen sittlichen Lebensinhalt gewinnen können und werden.

Die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1889 beginnt mit den folgenden Worten: „Die Einigung, welche mit der freien Stadt Hamburg über die Modalitäten ihres Einschlusses in das deutsche Zollgebiet erzielt worden ist, wird der Reichstag mit Uns als einen erfreulichen Fortschritt zu dem durch die Reichsverfassung gesteckten Ziele der Einheit Deutschlands als Zoll- und Handelsgebiet begrüßen. Die verbündeten Regierungen sind der Ueberzeugung, daß der Reichstag den Abschluß der deutschen Einheit nach dieser Seite hin . . . durch den Kostenbeitrag des Reiches nicht zu theuer erkauft finden und dem hierauf bezüglichen Gesetzentwurf die Zustimmung ertheilen wird." — In dem Vorwort des „Berichts über die Gemeindeverwaltung der Stadt Altona" vom 31. Dezember 1889 wird die Eingemeindung Ottensens und der ländlichen Vororte Bahrenfeld, Othmarschen und Oevelgönne als „das neben dem Zollanschluß bedeutendste, lange vorbereitete Ereigniß in der neueren Entwicklung unsrer Stadt" bezeichnet. In betreff dieses „Ereignisses" heißt es sodann S. 278 dieses Berichts folgendermaßen: „Wenn auch in gelegentlichen Zeitungsaufsätzen und Vereinsverhandlungen die Vereinigung von Altona und Ottensen von Zeit zu Zeit immer wieder zur Erörterung gebracht war, so sind doch eingehende und ernsthafte Untersuchungen über diese Frage erst im Jahre 1882 wieder aufgenommen worden; den äußeren Anstoß dazu gab die Vereinbarung vom 25. Mai 1881 zwischen dem Reich und Hamburg, durch welche der Zollanschluß Hamburgs zum Oktober 1888 festgestellt wurde, und in dessen Konsequenz auch zwischen Altona und Ottensen die Zollschranken fallen mußten. Schon im Februar 1882 richtete der Magistrat von Ottensen, welcher unter dem Einfluß seines Vorsitzenden, des Bürgermeisters Bleicken, die Initiative ergriff, an die Kgl. Regierung eine Eingabe, in welcher die Vereinigung von

Altona und Ottensen als erste Nothwendigkeit bezeichnet und näher begründet wurde. Demnächst führte der Magistrat in einer Denkschrift vom November 1882 (unterzeichnet B. Bleicken, Winter, Dr. Hönig, G. Lange, Arnemann), diese Nothwendigkeit noch eingehender aus und forderte zugleich, daß auch die Ortschaften Bahrenfeld, Othmarschen und Oevelgönne mit der Stadt Altona-Ottensen zu einem engen kommunalen Verbande zu vereinigen seien."

Als die Vereinigung der Städte Altona und Ottensen und der angrenzenden ländlichen Ortschaften zu einer Gemeinde von dem Ottensener Magistrat zuerst ernstlich in Anregung gebracht wurde, waren es allerdings zunächst lokale Verhältnisse und Gesichtspunkte, von denen ausgegangen wurde. Nachdem die Vereinbarung vom 25. Mai 1881 zwischen dem Reich und Hamburg die Zustimmung sowohl des deutschen Reichstages als der Hamburger Bürgerschaft gefunden hatte, glaubte man annehmen zu dürfen, daß die Einsicht von der Nothwendigkeit dieser Maßregel sich in weiteren Kreisen verbreiten, und daß bei ruhiger Erwägung der Sachlage, für die berechtigten Interessen aller Betheiligten eine billige und zweckmäßige Ausgleichung zu finden sein werde. Aber zugleich wurde dabei doch ein weiteres, höheres Ziel ins Auge gefaßt. Wie vorhin gesagt wurde, beruht das Dasein der Großstädte, die immer größer werden, auf den großen Fortschritten der Technik. Und daß in ihnen die Zustände immer unhaltbarer, verkehrter werden, steht im engsten Zusammenhange damit, daß sich diese Fortschritte unter der Herrschaft des römischen Rechts vollzogen haben und vollziehen. In dem Schreiben an Se. Excellenz den Herrn Reichskanzler (Anlage II, S. 6) habe ich auf die Worte eines Mannes aufmerksam gemacht, der, als Techniker mitten im Leben stehend, (Karl Marlo: Die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie) bereits vor einem halben Jahrhundert es klar genug erkannt hat, daß es so kommen werde und müsse. Das gegenwärtig bei uns geltende römische Recht ist von seiner einen Seite aus betrachtet das internationale Handels- und Verkehrsrecht der Völker der antiken Kulturwelt, so wie es sich gestaltet hat, als diese durch die Macht der römischen Waffen zur Einheit des Staats zusammenerobert war. Als solches, weil es den Lebens-Verhältnissen und Bedürfnissen des Handels und Verkehrs entsprach, ist es dann unter dem Vorwande, daß es das geschriebene kaiserliche Recht sei, am Ausgange des Mittelalters von jenseits der Berge, von den großen italienischen Handelsstädten her, zu uns gekommen. Es ist

nun sehr bedeutsam, wie in dem „Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich," der seinem Grundprinzipe nach und in allen wesentlichen Bestimmungen römisches Recht ist, sich dieser Vorgang darstellt. Ein in Paragraphen gefaßtes Pandekten-Kompendium hat man (Gierke) denselben genannt. Dabei ist nun aber zu beachten, daß in den Lehrbüchern des römischen Rechts es bisher üblich gewesen ist, nach dem sog. allgemeinen Theil das Sachenrecht folgen zu lassen, während in dem „Entwurf" diesem das Obligationenrecht unter der Bezeichnung „Recht der Schuldverhältnisse" vorangestellt ist. Es tritt hier also schon bei der Zusammenstellung und dem Niederschreiben unserer Gesellschaftsverfassung, in der rein äußerlichen Anordnung, der Grundsatz zu Tage, daß dem Handel und Verkehr, dem sogenannten beweglichen Kapital und seinem Rechte die erste Stelle gebühre. Und so vorherrschend und mächtig sind diese Interessen, daß wir in ihrem Dienste sogar Schritte über das römische Recht hinausgethan haben. Aber allerdings, nur nach der rein formalen Seite hin sind diese Schritte gerichtet, und eben deswegen tritt hier der Geist des römischen Rechts, der eigentliche Inhalt desselben seiner Form theilweise entkleidet, am klarsten, man kann sagen, in nackter Gestalt hervor. Im Wechselrecht, in der Aktiengesellschaft und in der Ausgestaltung der rechtlichen Verhältnisse der Grundschuld, wodurch der Grund und Boden immer mehr zu einer Handelswaare wird, sind die letzten Konsequenzen der diesem Rechte zu Grunde liegenden Lebensanschauung gezogen. In der Eingabe an die verehrlichen städtischen Kollegien vom Juni 1890 habe ich den Hamburger Städtekomplex die soziale Hauptstadt des deutschen Reiches genannt. Hamburg ist die größte Handelsstadt Deutschlands und vielleicht des europäischen Festlandes. Es begreift sich daher wohl, daß auf den Zollanschluß Hamburgs ein so großes Gewicht gelegt, daß derselbe in der Kaiserlichen Botschaft als „der Abschluß der deutschen Einheit nach dieser Seite hin" bezeichnet werden konnte.

In dem Bericht über die Gemeinde-Verwaltung der Stadt Altona (S. 279) sind einige Worte aus der Denkschrift des Magistrats von Ottensen angeführt worden, in denen dieser seine Forderung zu begründen versucht, daß auch die Ortschaften Bahrenfeld, Othmarschen und Oevelgönne mit der Stadt Altona-Ottensen zu einer Gemeinde zu vereinigen seien. Es gelte zunächst, so heißt es hier, die „räumliche Voraussetzung und Grundlage für die Entwicklung einer wirklichen Großstadt zu gewinnen, eines Gemeinwesens, welches, wenn es nach

vernünftigen, einheitlichen und weitsichtigen Prinzipien geordnet und geleitet wird, nicht blos den Anforderungen der Gegenwart, sondern auch denjenigen genügen wird, die in der Zukunft aus den Nothwendigkeiten unsrer sozial-politischen Entwicklung hervorgehen werden." Es wird zweckmäßig sein, zur Erläuterung dieses Satzes zunächst die folgenden weiteren Worte aus der erwähnten Denkschrift anzuführen: „Und hier an diesem Orte möge uns die Bemerkung gestattet sein, daß wir keineswegs in einer starken Arbeiter-Bevölkerung einen Unsegen, eine Gefahr für ein städtisches Gemeinwesen erblicken, unter der Voraussetzung allerdings, daß diese Bevölkerung in Zuständen und Verhältnissen lebt, die ihre physische und moralische Gesundheit und Tüchtigkeit verbürgen und zu erhalten geeignet sind. Ganz besonders kommen aber in dieser Hinsicht die Wohnungsverhältnisse in Betracht. Man biete nur unserem deutschen Arbeiter die Möglichkeit, sich und den Seinen eine gesicherte Heimstätte zu gründen, und man wird einen großen Schritt gethan haben zur Abstellung der unsere Zeit bewegenden und bedrückenden sozialen Noth- nnd Uebelstände. Es ist zugleich der unerläßlich erste Schritt, der nun einmal vor dem zweiten und dritten gethan werden muß. Aber durchaus nicht allein für den sog. Arbeiterstand hat die Wohnungsfrage eine durchschlagende Bedeutung; auch ein großer Theil unseres Mittelstandes ist ohne gesicherte Wohnstätte, ist heimathlos geworden. . . . Ein Zustand ist entstanden, wie er verkehrter und gefährlicher nicht zu denken ist. Obdach, räumliche Bewegung, Luft und Licht, diese primitivsten Vorbedingungen eines menschenwürdigen Daseins, sind einem großen Theil unseres Volkes vertheuert und verkümmert worden, in einer Weise, die in jeder, in physischer und moralischer Beziehung, die größten Nachtheile und Gefahren mit sich bringt. Ein großer Theil unseres Volkes ist heimathslos geworden und wird in Folge dessen in immer weiterem Umfange familienlos; die Auflösung aller sittlichen Bande greift immer weiter um sich. . . . Wir sprechen aus unmittelbarer Anschauung der in Betracht kommenden Verhältnisse und deswegen legen wir ein so großes Gewicht darauf, durch eine Vereinigung der Städte Altona und Ottensen und der Ortschaften Bahrenfeld, Othmarschen und Oevelgönne zu einer Gemeinde zunächst eine ausreichende räumliche Basis für die Entwicklung einer Großstadt zu gewinnen."

Daß nun auch von der Vertretung der Stadt Altona die Berechtigung der Auffassungsweise des Ottensener Magistrats, innerhalb

gewisser Grenzen wenigstens, anerkannt worden ist, ergiebt sich aus einem Bericht betreffend die Vereinigung der Stadt Ottensen und event. der Ortschaften Oevelgönne, Othmarschen und Bahrenfeld mit der Stadt Altona — der von einer Kommission, die aus Mitgliedern des Magistrats und des Stadtverordneten-Kollegiums zusammengesetzt war, erstattet wurde. „Die Denkschrift des Ottensener Magistrats," mit diesen Worten beginnt dieser Bericht, „sucht die Nothwendigkeit der kommunalen Vereinigung der westlich von Hamburg belegenen Städte und ländlichen Ortschaften hauptsächlich durch den Hinweis auf eine Reihe allgemeiner Gesichtspunkte zu begründen. Und so bestimmt die Kommission auch davon ausgeht, daß sie die Frage wesentlich vom Standpunkte der Altonaer Interessen aus zu beleuchten hat, so hat sie sich doch nicht verhehlen können, daß den allgemeineren Gesichtspunkten und Interessen in dieser Frage naturgemäß eine große Bedeutung beizumessen ist, weil eben auch die Altonaer Interessen und zwar sowohl diejenigen der Gegenwart, als ganz besonders diejenigen der Zukunft, ohne Berücksichtigung jener allgemeinen Gesichtspunkte nicht zutreffend erkannt und beurtheilt werden können." Erstattet ist dieser Bericht unterm 8. März 1884; was damals Zukunft war, ist Gegenwart geworden. Durch die kommunale Vereinigung der „westlich von Hamburg gelegenen Städte und ländlichen Ortschaften" ist die „räumliche Voraussetzung und Grundlage einer wirklichen Großstadt" gewonnen worden. Es gilt auf dieser Grundlage weiter zu bauen in einer zweckmäßigen, in einer „den Nothwendigkeiten unserer sozialpolitischen Entwicklung" entsprechenden Weise.

Als der Magistrat von Ottensen die Vereinigung der Städte Altona und Ottensen und der angrenzenden ländlichen Ortschaften zu einer Gemeinde in Anrege brachte, wurde von demselben, wie es in dem Bericht über die Gemeinde-Verwaltung der Stadt Altona heißt: „besonderes Gewicht darauf gelegt, daß die Vereinigung vor dem Zollanschluß Hamburg-Altonas erfolge und für den Fall, daß Verhandlungen unter den einzelnen Gemeinden nicht zum Ziele führen sollten, die Anrufung der Gesetzgebung für geboten erklärt." — Diesem Verhalten lag die Hoffnung zu Grunde, an einem besonders dazu geeigneten Falle, weiteren Kreisen die an sich so einfache, aber bei der herrschenden Verwirrung der Begriffe und in dem wüsten Hader der verschiedenen Klassen und Interessen so sehr verdunkelte Wahrheit klar zum Bewußtsein bringen zu können: daß eine soziale Reform, die eine wirkliche und gründliche sein soll, in garkeiner anderen Form

denkbar und möglich ist, als in der des sozialen deutschen Volksrechts. In einer kleinen Schrift, die zu dem Zweck geschrieben wurde, die größeren, allgemeinen Gesichtspunkte anzudeuten, von denen der Magistrat von Ottensen in seiner Denkschrift und überhaupt in seinem Verhalten ausgegangen war, und auf die auch in dem Altonaer Verwaltungs-Bericht (S. 279) aufmerksam gemacht wird, heißt es folgendermaßen: „Daß ein solches Mißverhältniß zwischen dem beweglichen Kapital, dem Kapital im engeren Sinne des Wortes, einerseits, und andrerseits dem Grundbesitz und der Arbeit entstehen konnte, ist dadurch verursacht worden, daß bisher lediglich das Recht dieses Kapitals eine zeitgemäße, eine den Fortschritten der Naturwissenschaft und der Naturbeherrschung, der Technick, angemessene Fortbildung erfahren hat. Die Aufgabe, die nächste Aufgabe der Zukunft kann mithin keine andere sein, als eine Fortbildung des Rechts in der Richtung vorzunehmen, daß, wie dem Kapital bereits sein Recht geworden ist, was ihm unbenommen bleiben soll, nun auch dem Grundbesitz und der Arbeit ein ihren Bedürfnissen und Lebensbedingungen entsprechendes Recht zugetheilt wird. Mit anderen Worten: wir müssen uns eine Gesellschaftsverfassung schaffen, nach welcher jene Fortschritte der Naturwissenschaft und der Naturbeherrschung nicht, wie bisher, allein einer Gesellschaftsklasse, den Kapitalisten, sondern dem Volk in seiner Gesammtheit zu Gute kommen. Daß das geschehen muß und auch geschehen wird, ist zweifellos — denn das Recht des deutschen Volkes zu „leben und zu athmen" (Fürst Bismarck) gilt nicht allein für das politische, es gilt auch, und zwar in dem eigentlichen Sinne der angeführten Worte, für das sozial-wirthschaftliche Lebensgebiet." -- Ein Jahrzehnt ist vergangen, seitdem diese Worte niedergeschrieben wurden, alles, was in diesem Zeitraum geschehen ist, dient dazu die Richtigkeit der in ihnen ausgesprochenen Auffassung zu bestätigen. Hier können in dieser Hinsicht nur einige kurze Andeutungen gegeben werden. Zunächst hat es sich herausgestellt, daß der deutsche Grundbesitz nicht durch auf nothwendige Lebensmittel gelegte hohe Zölle wieder befestigt werden kann, wenn man fortfährt den römisch-rechtlichen Eigenthumsbegriff auf den Grund und Boden anzuwenden. Nach den vorliegenden amtlichen statistischen Erhebungen beträgt die jährliche Zunahme der Grundschuld im deutschen Reiche in den ländlichen Bezirken rund 200 Millionen und in den Städten 1000--1100 Millionen Mark. „Man scheint garkeine Ahnung davon zu haben, wie wesentlich durch unser ausgebildetes Hypothekenwesen das Grundeigenthum modifiziert

wird, und ob eine solche Verwandlung des Grundbesitzes in bloßen Geldreichthum, eine solche Ausmünzung des Grund und Bodens wünschenswerth sein möchte." (Savigny: Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.) Allerdings, eine Ahnung davon, daß wir auf einem verkehrten Wege sind, regt sich gegenwärtig in der Seele der Nation. Man kann in dieser Hinsicht auf das Gesetz betr. das Rentengut und den Entwurf des Heimstätten-Gesetzes verweisen. Zu einem klaren Bewußtsein wird sich dieses Gefühl aber erst dann erheben, wenn der Gesammtbetrag der Grundschuld in Land und Stadt im ganzen deutschen Reich, in der von mir in der Eingabe an den Reichstag erbetenen Weise festgestellt sein wird. — „Schutz der nationalen Arbeit," so lautete vor einem Jahrzehnt der Ruf, als es galt, eine weitere Ausgestaltung unserer Zollgesetzgebung und den Zollanschluß Hamburg-Altonas herbeizuführen. Daß nun aber durch Aufrichtung von Zollschranken die „nationale Arbeit" nicht in wirksamer Weise geschützt werden kann, wenn im Innern das soziale Lebensgebiet von einem Rechte beherrscht wird, welches lediglich den Interessen des Kapitals dient, das ist eine Thatsache, die gegenwärtig von keinem urtheilsfähigen Manne länger übersehen werden kann. Haben sich doch auch die Interessen des internationalen Handelsverkehrs mächtig genug erwiesen, wie durch die im vorigen Jahre abgeschlossenen Handelsverträge bewiesen wird, die dem Auslande gegenüber aufgerichteten Schranken schon jetzt wenigstens theilweise wieder zu beseitigen. — In der Kaiserlichen Botschaft folgen den Worten, die sich auf den Zollanschluß Hamburgs beziehen, unmittelbar die früher angeführten, in denen die sozial-politischen Maßregeln, deren Zweck die „positive Förderung des Wohles der Arbeiter" ist, angekündigt werden. Aber nachdem diese Maßregeln nun wirklich durchgeführt sind, hat es sich doch herausgestellt, daß ihnen wohl als vorbereitende, einleitende ein großer Werth beigemessen werden darf — ein größerer aber nicht.

Und hier gehe ich nun zunächst dazu über, den hauptsächlichsten Inhalt des vorliegenden Genossenschafts-Statuts des Altonaer Spar- und Bauvereins festzustellen. Dieser Verein ist, weil er in Gemäßheit des Genossenschaftsgesetzes gebildet worden ist, ein solcher von nicht geschlossener Mitgliederzahl. Um den Werth dieser Bestimmnng zu ermessen, muß man sich dessen erinnern, daß die „Wohnungsfrage" durchaus nicht allein für den sog. „Arbeiterstand" von der größten Bedeutung ist. Wie es in der Denkschrift des

Ottenſener Magiſtrats heißt: „auch der ſog. Mittelſtand iſt ohne geſicherte Heimſtätte, iſt heimathslos geworden — ein Zuſtand, wie er verkehrter und gefährlicher garnicht zu denken iſt.“ In der Bildung von Bau- und Wohnungs-Genoſſenſchaften von nicht geſchloſſener Mitgliederzahl, iſt nun aber, wie vorhin nachgewieſen, in unſerem Volks- und Rechts-Leben der Punkt gegeben, wo die „ethiſchen Hebel der ſozialen Bewegung“ in wirkungsvoller Weiſe angeſetzt werden können, wo deswegen der unſelige Klaſſengegenſatz, der die Nation immer tiefer zerklüftet und mit dem Untergange bedroht, überwunden werden kann — wenn man nur ernſtlich will. — Sodann iſt dieſer Verein eine Bau- und Wohnungs-Genoſſenſchaft mit beſchränkter Haftpflicht der Genoſſen. Allerdings ſind, meiner Anſicht nach, Haftpflicht und Geſchäftsantheil mit je 300 Mark zu hoch bemeſſen; wie ich befürchte, werden dadurch ſehr Viele davon abgehalten werden, der Genoſſenſchaft beizutreten. Und hiermit ſteht es nun auch im Zuſammenhange, daß nicht durch Anwendung des § 20 des Genoſſenſchafts-Geſetzes jede Gewinnvertheilung ausgeſchloſſen iſt. Jedoch es handelt ſich hier um Beſtimmungen, die durch einen Beſchluß der Generalverſammlung zu jeder Zeit geändert werden können. — Und dem gegenüber muß nun mit beſonderem Nachdruck hervorgehoben werden, daß das Eigenthum der von der Genoſſenſchaft erbauten und der angekauften Wohnhäuſer nicht in das der einzelnen Mitglieder übergehen, ſondern für immer Eigenthum der Genoſſenſchaft bleiben ſoll. Allerdings iſt dieſer Grundſatz in dem Genoſſenſchafts-Statut nicht ausdrücklich ausgeſprochen, aber daß er dem Sinne deſſelben und dem Zweck der gebildeten Genoſſenſchaft durchaus entſpricht, geht unwiderleglich daraus hervor, daß in dieſem Statut keine Beſtimmungen enthalten ſind, wann und wie ein Eigenthumsübergang von der Genoſſenſchaft auf die einzelnen Mitglieder ſtattfinden ſolle und könne. Die große Bedeutung, die dieſem Grundſatze innewohnt, iſt in der Eingabe an Se. Excellenz den Herrn Reichskanzler und in dieſer Eingabe (S. 9 f.) nachgewieſen worden. Es iſt damit die Möglichkeit gegeben, dem römiſchrechtlich-individualiſtiſchen ein deutſchrechtlich-genoſſenſchaftliches Eigenthum am Grund und Boden gegenüberzuſtellen. Wie aus den aus der Denkſchrift des Ottenſener Magiſtrats vorhin angeführten Worten hervorgeht, iſt es ſchon damals, vor einem Jahrzehnt — „in unmittelbarer Anſchauung der in Betracht kommenden Verhältniſſe“ — klar erkannt worden, daß in der „Wohnungsfrage“ die große weltbewegende „ſoziale Frage“ aus

den nebelhaften Umrissen, in denen sie sich bisher bewegt hat, hervortreten, greifbare Gestalt annehmen und eine gewissenhafte Antwort verlangen werde. Und daß auch von den Vertretern der Stadt Altona die Bedeutung dieser Frage nicht verkannt worden ist, ergiebt sich aus den folgenden Worten des vorhin erwähnten Kommissions-Berichtes. „Der Magistrat von Ottensen", so heißt es hier, „betont in seiner Denkschrift mit Recht, daß die Bebauung der noch freien Feldmark in Ottensen, Bahrenfeld und Othmarschen unmöglich sich selbst, d. h. der Privatspekulation überlassen bleiben könne, sondern nach größeren Gesichtspunkten geregelt werden müsse." — Und dem entsprechend ist denn auch von dem Ottensener Magistrat in einem gegebenen Falle gehandelt worden. Allem Widerspruch zum Trotz wurde es durchgesetzt, daß einige zu einem billigen Preise erworbene Grundstücke im Eigenthum der Stadt verblieben und, soweit es denn damals möglich war, der Privatspekulation entzogen wurden. Hier möchte ich nun zunächst wieder einige Worte aus dem „Bericht über die Gemeinde-Verwaltung der Stadt Altona" anführen, die sich auf die Wohnungsfrage beziehen. Nachdem zuerst der Begriff der „kleinen" und der „übervölkerten" Wohnungen näher festgestellt worden ist, heißt es (S. 141) folgendermaßen: „Im Ganzen waren nach Tabelle 22 in Altona am 1. Dezember 1880 von 1000 Wohnungen nicht weniger als 787 kleine Wohnungen in dem angegebenen Sinne, eine Zahl, welche nur von Breslau übertroffen, von Berlin nahezu erreicht wird. Von den 90 754 Einwohnern Altona's lebten 64 635, d. h. 71,2 Procent in kleinen Wohnungen." Und hier ist nun zu beachten, daß außer diesen 71,2 Procent, die in „kleinen" und theilweise auch „übervölkerten" Wohnungen leben, außerdem noch eine sehr erhebliche Zahl der Bewohner Altona's zur Miethe wohnt. Daß sich diese Verhältnisse seit dem Jahre 1880 und nachdem Ottensen mit Altona vereinigt worden ist, nicht, oder doch nicht zum Bessern geändert haben, wird ebensowenig verkannt werden können, wie die Thatsache, daß eine gründliche Umgestaltung derselben nicht im Wege baupolizeilicher Verordnungen durchgeführt werden kann. Und bedenkt man nun ferner, daß nach allen bisherigen Erfahrungen alle Versuche und Unternehmungen, Altona als eine Handelsstadt Hamburg gegenüberzustellen, sich als vergeblich erwiesen haben, daß dagegen Altona und Ottensen und die angrenzenden ländlichen Ortschaften sich immermehr zu einer großen Industrie- und Arbeiterstadt ausgestalten, dann kann es nicht länger verkannt werden, daß „die Bebauung der noch freien

Feldmark nicht der Privatspekulation überlassen bleiben darf, sondern nach *größeren Gesichtspunkten* geregelt werden *muß*." Hier wie an wenigen Stellen sonst im deutschen Reiche ist es gegeben und geboten, einen ersten Schritt auf dem rechten Wege zu thun, jene soeben angedeutete Möglichkeit in eine Wirklichkeit zu verwandeln. — Und gethan werden kann dieser Schritt durchaus zweckmäßig in der Weise, daß die von der Stadt erworbenen Grundstücke, insoweit sie nicht anderweitig zu öffentlichen Zwecken als Straßenbauten u. s. w. verwendet werden, nicht einzelnen Bauunternehmern, sondern einer Bau- und Wohnungsgenossenschaft, wie sich gegenwärtig eine solche hier gebildet hat, unter der Bedingung käuflich überlassen werden, daß sie für *immer* Eigenthum der Genossenschaft bleiben sollen. Dabei wird der von der Genossenschaft zu zahlende Kaufpreis nach dem von der Stadt gezahlten zu bemessen, und als eine mit $3^1/_2$ % zu verzinsende Grundschuld einzutragen sein. Ich darf mich in dieser Hinsicht auf meine Eingabe vom Juni 1890 beziehen, und möchte hier nur noch folgendes hinzufügen. In einem früheren Abschnitt wurde auf die großen Uebelstände und Gefahren hingewiesen, die sich daraus ergeben, daß die Ausgaben der verschiedenen Haushaltungen für Miethe und für Nahrung und Kleidung, insoweit diese als nothwendige Lebensmittel zu bezeichnen sind, zu den Einnahmen in einem umgekehrten Verhältnisse stehen. Je kleiner die Einnahme, desto größer verhältnißmäßig die Ausgabe. Und wenn nun in der Denkschrift des Ottensener Magistrats vom November 1882 gesagt wird, daß „in einer starken Arbeiterbevölkerung ein Unsegen, eine Gefahr für ein städtisches Gemeinwesen nur dann nicht erblickt werden kann, wenn diese Bevölkerung in Zuständen und Verhältnissen lebt, die ihre physische und moralische Gesundheit und Tüchtigkeit verbürgen und zu erhalten geeignet sind" — so denke ich, es wird nach den Erfahrungen, die wir im Jahre 1892 in dem Hamburger Städtekomplex, in den sozialen Hauptstadt des deutschen Reiches, gemacht haben, nicht länger verkannt werden können, daß in diesen Worten doch eine sehr beherzigenswerthe Wahrheit ausgesprochen ist.

Gegen den „Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich" ist von berufenster Seite, von Professor Otto Gierke, der Vorwurf erhoben worden, daß in ihm „*der hohe germanische Gedanke der Einheit alles Rechts* völlig ignorirt und eine Verkehrsordnung aufgestellt wird, in welcher sich die *sozialrechtliche Gebundenheit* des Individuums an keinem Punkte wieder-

spiegelt." An sich wird dieser Vorwurf als berechtigt anerkannt werden müssen. Jedoch ungerecht würde es sein, hieraus einen Tadel gegen die Männer herleiten zu wollen, die mit der Abfassung des „Entwurfs" betraut gewesen sind. Sie haben gethan, was ihres Amtes war; sie haben das bestehende Recht zusammen-, und es uns damit klar und unzweideutig vor Augen gestellt, daß alle wesentlichen Verhältnisse des sozialen Lebensgebiets gegenwärtig wieder von dem heidnisch-römischen Recht beherrscht werden, daß wir leben in der Gesellschaftsverfassung der antiken Welt, so wie sie sich gestaltet hatte, als diese unrettbar dem Untergange verfallen war. In dem „Bericht über die Gemeinde-Verwaltung der Stadt Altona" wird (S. 279) auf eine kleine Schrift: „Der Realkredit und die politische Gemeinde" — aufmerksam gemacht, in der, wie dort gesagt wird, von „eigenartigen Grundanschauungen" ausgegangen werde. Ich kann das doch nur in sehr bedingter Weise zugeben; die Zustände und Verhältnisse auf dem sozialen Lebens- und Rechtsgebiete werden betrachtet und dargestellt, so wie sie wirklich sind, und die sich hieraus ergebenden Folgerungen werden rückhaltslos gezogen. Und zwar wird hier zuerst auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die deutsche Gemeinde in ihren vorigen Stand, in die ihr von Rechtswegen gebührende Stellung als Mittelglied zwischen Staat und Gesellschaft wieder einzusetzen. In einer Ordnung der Verhältnisse des Realkredits von Gemeindewegen wird sodann ein geeignetes Mittel zu diesem Zwecke nachgewiesen. In der Errichtung kommunaler Sparkassen, wie sie gegenwärtig in so vielen Gemeinden und auch hier in Altona-Ottensen bestehen, ist ein erster kleiner Schritt in dieser Richtung gethan. Für die Ersparnisse, die diesen Kassen anvertraut werden, haftet die Gemeinde, und die Belegung der angesammelten Kapitalien geschieht regelmäßig in der Form des Realkredits. Aber wie die Verhältnisse auf dem sozialen Lebens- und Rechtsgebiete bisher gewesen sind, werden diese Kapitalien größtentheils an einzelne Bauunternehmer oder Grundeigenthümer ausgeliehen, die dieselben dann lediglich in ihrem Interesse ausnutzen und auch garnicht anders verfahren können. Nach Erlaß des Genossenschafts-Gesetzes habe ich nun in der Eingabe vom Juni 1890 den verehrlichen städtischen Kollegien die Bitte vorgetragen, daß die Verwaltung der städtischen Sparkasse angewiesen werden möge, solche Darlehen *vorzugsweise* an Genossenschaften zu geben, deren Zweck die Erbauung und der Ankauf von Wohnungen sei. Dabei ging ich von der Voraussetzung aus, daß sich in Anwendung dieses Gesetzes alsbald Bau-

und Wohnungs-Genossenschaften bilden würden, wie es denn in verschiedenen Städten und so auch hier in Altona geschehen ist. Bevor nun aber in dieser Eingabe jene Bitte wiederholt wird, möchte ich zunächst auf die Bedenken aufmerksam machen, die vorhin gegen einige Bestimmungen des vorliegenden Genossenschafts-Statuts geäußert worden sind. Sie wurden erhoben einmal gegen die Höhe der Haftpflicht und des Geschäftsantheils und sodann im Hinblick darauf — und das kommt hier besonders in Betracht — daß nicht durch Anwendung des § 20 des bez. Gesetzes eine Gewinnvertheilung ausgeschlossen worden sei. Und bedenkt man nun, daß der Zweck derartiger Genossenschaften doch kein anderer ist und sein darf, als der, möglichst vielen Familien möglichst gute und billige Wohnungen zu verschaffen, daß aber ein zu vertheilender Gewinn in gar keiner anderen Weise als durch einen Zuschlag zur Wohnungsmiethe erzielt werden kann, so ist es nicht zu leugnen, daß ein solches Verfahren an einem inneren Widerspruch leidet, daß eine Gewinnvertheilung geeignet ist, das ganze Unternehmen in ein verkehrtes Licht zu stellen. Aber demgegenüber muß doch auch darauf hingewiesen werden, daß so lange solche Bauvereine zugleich Sparvereine sind und bleiben, kaum ein anderes Verfahren innegehalten werden kann. Werden aber die in den kommunalen Sparkassen angesammelten Kapitalien Bau- und Wohnungs-Genossenschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl und mit beschränkter Haftpflicht der Genossen zu einem mäßigen Zinsfuß hypothekarisch versichert unter der Bedingung dargeliehen, daß die beliehenen Grundstücke für immer Eigenthum der Genossenschaften bleiben sollen, dann werden einmal die Mitglieder derselben, die überhaupt in der Lage sind, Ersparnisse zu machen, sie jenen Kassen zuwenden, und andererseits können diese Genossenschaften, unbeirrt durch Nebenrücksichten, sich ihrem wahren Zwecke gemäß ausgestalten, und werden bei nicht zu hoch bemessener Haftpflicht und Geschäftsbetheiligung alsbald sehr zahlreiche Mitglieder gewinnen. Dann kann auf die „Wohnungsfrage" die rechte Antwort gegeben werden, und Gemeinde und Realkredit sind in zweckmäßiger Weise mit einander in Verbindung gebracht. — Die Möglichkeit ist gegeben, den Verkehr mit Grundstücken, die Verschuldung und Bebauung derselben „nach größeren Gesichtspunkten zu regeln" (Verwaltungs-Bericht), die „sozial-rechtliche Gebundenheit des Individuums" (Gierke) an einer Stelle, wo es am dringendsten geboten ist, in einer den Lebensverhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Weise wieder her-

zustellen. Ein Schritt auf dem rechten Wege ist gethan, der sehr folgenreich werden kann.

Bevor ich schließe, muß ich noch einmal auf die Eingabe an den Reichstag zurückkommen, die in nächster Zeit eingereicht werden wird. Die reichsgesetzliche Anordnung einer Untersuchung und Feststellung des Gesammtbetrages der Grundschuld in Stadt und Land im ganzen deutschen Reiche, das ist das Erste, was in dieser Eingabe erbeten werden wird. Ich denke, das deutsche Volk hat das Recht und die Pflicht, sich darüber Klarheit zu verschaffen, wie weit in dieser Hinsicht die revolutionäre Bewegung auf sozialem Gebiete fortgeschritten ist. Die zweite Bitte betrifft die Verwendung der großen Kapitalien, die sich ansammeln müssen, nachdem das Gesetz, betr. die Invaliditäts- und Alters-Versicherung in Kraft getreten ist. Wenn diese an Bau- und Wohnungs-Genossenschaften, deren Zweck die Erbauung und der Erwerb von Wohnhäusern in den Städten und die Errichtung von Heimstätten auf dem Lande ist, unter der Bedingung dargeliehen werden, daß das Eigenthum für immer ein genossenschaftliches bleiben soll, dann wird der deutsch-rechtliche Eigenthumsbegriff in Beziehung auf den Grund und Boden wieder zur Geltung kommen — dem Recht ist wieder eine Pflicht zur Seite gestellt. In dieser Weise werden diese Kapitalien zu einer sehr wirksamen Waffe werden in dem großen Kampf ums Recht, der nun doch einmal durchgekämpft werden muß und wird. Denn es handelt sich hier, wie (S. 9 f.) nachgewiesen worden ist, um das grundlegende soziale Lebens- und Rechtsverhältniß — um das der Familie zum Grund und Boden. Wenn nur erst einmal an einem bestimmt gegebenen Falle dieser Sachverhalt deutlich dargestellt wird, dann wird in nicht ferner Zeit das „in der Tiefe des nationalen Lebens" (Beseler) schlummernde Rechtsgefühl erwachen und sich zu der festen Rechtsüberzeugung erheben: daß das gemeinfreie germanische Haus der Mittel- und Kernpunkt unserer Gesellschafts-Verfassung sein soll, von dem aus dann auch die Lebens- und Rechtsverhältnisse der Arbeit eine dem sittlichen Werthe derselben entsprechende Ordnung und Ausgestaltung finden können und werden. Das deutsche Volk wird den Beweis des Geistes und der Kraft geben, daß es auch auf dem sozialen Lebensgebiete in seinem Rechte wieder zu sich selbst zu kommen und dadurch eine wirkliche und gründliche soziale Reform durchzuführen vermag Und damit ist auch im deutschen Reiche die Grundlage gelegt, für die Verwirklichung „des hohen germanischen Gedankens der Einheit alles Rechts." Hier

kann in dieser Hinsicht nur nach einer Richtung hin eine Andeutung gegeben werden. Daß eine wirkliche Selbstverwaltung der Gemeinde nicht dabei bestehen kann, wenn in Anwendung des römisch-rechtlichen Eigenthumsprinzips auf den Grund und Boden dieser immer mehr zur Handelswaare und mit Schulden belastet wird, wenn die sog. Grundbesitzer immer mehr in die Schuldknechtschaft ihrer hypothekarischen Gläubiger gerathen, das Eigenthum sich immer mehr in sein Gegentheil verkehrt, das ist eine Thatsache, die von keinem sachkundigen und vorurtheilsfreien Manne übersehen und bestritten werden kann. In dem vorstehenden Abschnitt habe ich eine Ordnung der Verhältnisse des Realkredits von Gemeindewegen als ein geeignetes Mittel bezeichnet, die Gemeinde in die ihr von Rechtswegen gebührende Stellung wieder einzusetzen. Ein weiterer und sehr folgenreicher Schritt auf diesem Wege wird gethan sein, wenn die Gemeinden den Versicherungsanstalten gegenüber, die nach Einführung des Gesetzes betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung und zwar auch als kommunale Einrichtungen bestehen, die Rückbürgschaft für die Darlehen übernehmen, die den Bau- und Wohnungs-Genossenschaften in der soeben beschriebenen Weise gegeben werden. Das ist der hauptsächlichste Gesichtspunkt, von dem ich ausgehe, wenn ich in der Eingabe an den Reichstag bitten werde, bei der reichsrechtlichen Ordnung der Angelegenheit eine solche Bestimmung zu treffen. Daß dadurch auch für die geliehenen Kapitalien eine größere Sicherheit gegeben werden wird, davon soll hier abgesehen, dagegen besonders nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß, wie bereits (S. 10) gesagt wurde, die Mitglieder von Bau- und Wohnungs-Genossenschaften ihrer größten Mehrzahl nach solche sein werden, die entweder eine Ehe geschlossen, eine Familie gegründet haben, oder doch zu gründen gedenken. Und wenn zwischen der Gemeinde und den Bau- und Wohnungs-Genossenschaften eine möglichst innige Verbindung hergestellt ist, wenn diese jener ein- und untergeordnet werden, dann wird es unserem Volke wieder zum Bewußtsein kommen, wie eine deutsche Gemeinde ihrem wahren Wesen nach beschaffen ist, wie eine wirkliche kommunale Selbstverwaltung nach germanischer Lebens- und Rechtsanschauung sein soll und auch allein sein kann. Es wird die an sich so einfache, aber gegenwärtig so sehr verdunkelte Wahrheit wieder klar erkannt werden — daß eine Gemeinde nicht aus Einzelnen, sondern aus Familien besteht Und eben das gehört dazu, wenn die Gemeinde, man kann sagen, zu sich

selbst kommen und die ihr gebührende Stellung als Mittelglied zwischen Staat und Gesellschaft wieder einnehmen soll.

Daß auch in Betreff der anderen großen Institutionen unseres öffentlichen Rechts — ich habe hier zunächst das allgemeine gleiche Stimmrecht nach unserer Reichsverfassung und unsere auf der allgemeinen und gleichen Wehrpflicht beruhende Heeresverfassung im Auge — im deutschen Reiche der „hohe germanische Gedanke der Einheit alles Rechts" nur dann verwirklicht werden kann, wenn nicht vorwaltend das Eigenthum, sondern die Ehe, die „aller gesellschaftlichen Ordnung zu Grunde liegende Idee" (Ranke), wenn, wie ich mich ausgedrückt habe, das gemeinfreie germanische Haus wieder der Mittel- und Kernpunkt unserer Gesellschaftsverfassung sein wird, kann hier nicht weiter ausgeführt werden. Geschehen wird es in der Eingabe an den Reichstag und in der Denkschrift betr. die Einführung eines einheitlichen deutschen Volksrechts, die Sr. Majestät dem Kaiser überreicht werden wird. Hier darf ich zum Schluß noch bemerken, daß die vorliegende Eingabe sowohl jener an den Reichstag, als dieser Denkschrift angelegt werden wird.

In dem Vorstehenden glaube ich die Bitte begründet zu haben: die städtischen Kollegien wollen beschließen:

1) **daß die der Stadtgemeinde gehörenden Grundstücke oder Theile derselben, insoweit sie nicht anderweitig zu öffentlichen Zwecken benutzt werden, einer Bau- und Wohnungs-Genossenschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl und mit beschränkter Haftpflicht der Genossen, so wie sich gegenwärtig hier eine solche (Altonaer Spar- und Bauverein) gebildet hat, unter den vorstehend im Allgemeinen angegebenen, in jedem einzelnen Falle näher festzustellenden Bedingungen eigenthümlich zu überlassen seien;**
2) **daß die Verwaltung der städtischen Sparkasse anzuweisen sei, einer solchen Genossenschaft vorzugsweise die angesammelten Kapitalien als Darlehen, hypothekarisch versichert, zuzuwenden;**
3) **daß die Stadtgemeinde bereit sei, für die von der Versicherungsanstalt für Schleswig-Holstein dieser Genossenschaft in der s. 2 bezeichneten Weise gegebenen Darlehen die Rückbürgschaft zu übernehmen.**

„Die Entstehung des Rechts ist regelmäßig begleitet von den hef-

tigsten Geburtswehen. Und daß sie es ist, sollen wir es beklagen? Gerade der Umstand, daß den Völkern ihr Recht nicht mühelos zufällt, daß sie darum haben ringen und streiten, kämpfen und bluten müssen, knüpft zwischen ihnen und ihrem Rechte ein Band ganz so fest, wie der Einsatz des eigenen Lebens bei der Geburt zwischen der Mutter und dem Kinde. . . Nicht die Gewohnheit, sondern das Opfer ist das feste Band, welches ein Volk mit seinem Recht verbindet, und welchem Volke Gott wohl will, dem schenkt er nicht sein Recht, noch erleichtert er ihm die Arbeit, sondern dem erschwert er sie. Der Kampf, den das Recht erfordert, ist nicht ein Fluch, sondern ein Segen." (Ihering: „Der Kampf um's Recht.") Wie vorhin von der Kaiserlichen Botschaft gesagt wurde, so ist auch in diesen Worten ein Vermächtniß, der Mahnruf eines Verstorbenen — Rudolph Ihering ist vor einigen Wochen zu Grabe getragen — an das deutsche Volk enthalten, sich seiner selbst und seiner großen welt- und kulturgeschichtlichen Aufgaben bewußt zu werden. Gott hat uns unser gegenwärtig bestehendes öffentliches Recht, unsere Reichsverfassung nicht geschenkt. Um unser Recht, als eine „einheitliche Nation zu leben und zu athmen" (Fürst Bismarck) haben wir „ringen und streiten, kämpfen und bluten" müssen. In dem Schreiben, mit welchem ich die Eingabe an den Reichstag vom Mai v. J. betr. vorbereitende Maßregeln für die Einführung eines einheitlichen deutschen Volksrechts, Sr. Majestät dem Kaiser übersandte, heißt es folgendermaßen: „An dem wohlbegründeten, alten aber in voller Lebenskraft fortbestehenden Rechte Schleswig-Holsteins, „up ewig ungedeelt" zu bleiben, ein Rechtsverhältniß, das sich gebildet hatte, als das alte deutsche Reich aus seinen Fugen ging, fand die auf eine politische Reform Deutschlands gerichtete nationale Bewegung einen geschichtlichen Ausgangspunkt, von dem aus diese Umgestaltung nicht in Gestalt eines revolutionären Einheitsstaats, sondern in der des neuen deutschen Reiches geschehen konnte und geschehen ist." Auch unser gutes Recht, als eine wahrhaft freie Nation zu leben und zu athmen, wird uns nicht geschenkt werden. Und die Arbeit, die gethan werden muß, wird nicht leichter, sondern schwerer sein. Denn eine Umgestaltung des sozialen Rechts greift viel tiefer in alle Verhältnisse des Volkslebens ein, als eine solche des öffentlichen Rechts. Wir werden auch hier ringen und kämpfen und vielleicht auch — bluten müssen. Aber leicht oder schwer, die Arbeit muß gethan werden. Wie ich das verstehe, und verstanden wissen möchte, ist vorhin angedeutet, als die Verwirklichung des

„hohen germanischen Gedankens der Einheit alles Rechts" betrachtet wurde in ihrem Zusammenhange mit unserer auf der allgemeinen und gleichen Wehrpflicht beruhenden Heeresverfassung, deren vollständige und endgültige Ausgestaltung auf dieser Grundlage hoffentlich in nächster Zukunft geschehen wird. Und daß auch die Entstehung eines einheitlichen deutschen Volksrechts von den „heftigsten Geburtswehen" begleitet sein wird, begleitet ist, das tritt, wenn man nur die Zeichen der Zeit zu deuten versteht, nirgendwo sonst so offensichtlich zu Tage, als hier bei uns in der sozialen Hauptstadt des deutschen Reiches. In dem erwähnten Schreiben an Se. Majestät heißt es an die soeben angeführten Worte unmittelbar anschließend ferner: „Meiner Ueberzeugung nach ist auch für eine soziale Reform, die eine wirkliche und gründliche sein soll, in Schleswig-Holstein, wozu ich hier auch die freien Reichsstädte Hamburg und Lübeck rechne, ein solcher geschichtlicher Ausgangspunkt gegeben. In Holstein gilt das römische Recht, jedoch nur subsidiär, als Hülfsrecht; die eigentliche Rechtsgrundlage ist das alte Sachsenrecht. In Schleswig, welches nicht zum alten Reiche gehörte, ist die Anwendung des römischen Rechts ausdrücklich verboten. (Resolution des Schleswigschen Obergerichts vom 22. August 1756). Dieser That- und Rechtsbestand ist es, der mir vor Augen steht, wenn es jetzt gilt, uns ein Recht zu schaffen, welches „hervorgegangen ist aus dem innersten Wesen der Nation selbst und ihrer Geschichte" (Savigny), die verschiedenen einzelnen deutschen Volksrechte, nach dem ihnen innewohnenden Grundprinzip, welches kein anderes ist, als das des gemeinfreien germanischen Hauses, zu einem einheitlichen deutschen Volksrecht zusammenzufassen und zu erheben."— Man sieht also wohl: von Schleswig-Holstein kann, wie vor einem Vierteljahrhundert so auch gegenwärtig viel dazu gethan werden, und nicht am wenigsten von der werdenden Großstadt Altona-Ottensen aus, daß das deutsche Volk in seinem Rechte wieder zu sich selbst kommt — daß „der Kampf, den das Recht erfordert, nicht ein Fluch, sondern ein Segen" werden.

Die verehrlichen städtischen Kollegien werde ich bitten dürfen, diesen Gesichtspunkt bei der Beurtheilung der vorliegenden Eingabe nicht außer Acht lassen zu wollen.

Altona, October 1892.

Ehrerbietigst

B. Bleicken,

Bürgermeister a. D. und Rechtsanwalt.

10518